

Betroffenen anlassunabhängiger Personenkontrollen erscheinen die Maßnahmen häufig jedoch selbst dann als illegitim, wenn die Beamten sie fair behandeln. Ich konnte in meinem Material verschiedene Momente identifizieren, die die Legitimität der Kontrollen jenseits der deeskalativen und fairen Behandlung illegitim erscheinen lassen: Die Kontrollverteilung, die Häufigkeit der Kontrollen, der Ort der Kontrollen, die von den Beamten angegebenen Gründe für die Kontrollen, ihre Dauer und auch die Zeit der Kontrollen. Anlassunabhängige Personenkontrollen sind nicht deshalb Degradierungszeremonien, weil die Beamten konfrontativ vorgehen würden. Ich werde im Folgenden die zentralen Theoreme der PJT vorstellen, ehe ich ausführlich die über die PJT hinausgehenden Momente der subjektiv wahrgenommenen Illegitimität proaktiver Kontrollen eingehe.

Die Betroffenen empfinden regelmäßig Scham, Angst und Wut während und im Nachgang der Kontrollen. Vor dem Hintergrund dieses »emotionalen Ausnahmezustands« lässt sich die Wahrnehmung der Kontrollen als invasiv und stigmatisierend beschreiben. Die Affekte sind Teil der unmittelbar wahrgenommenen Wirklichkeit, die die Personenkontrollen problematisch werden lassen. Im Anschluss an die Darstellung des affektuellen Ausnahmezustands werde ich zeigen, wie die Betroffenen das Stigma als eine Form sozialer Identität internalisieren: Die Zuschreibung der Devianz wird durch das (wiederholte) Interaktionsritual als neues *Me* internalisiert. Die Betroffenen erblicken sich selbst durch die Augen der Polizei. Dieses stigmatisierte Selbstbild verstärkt sich durch Negativerfahrungen mit der Polizei jenseits von Kontrollen, sowie durch Diskriminierungserfahrungen durch andere Institutionen als die Polizei. Diese Internalisierung verläuft nicht konfliktfrei, sondern steht im Widerspruch zu jeweils anderen Selbstbildern.

Die stigmatisierte Identität wird durch die Praxis konstituiert und wirkt auf sie zurück. Die Betroffenen beginnen etwa, den Kontakt zur Polizei und den Sicherheitsbehörden im Allgemeinen und bestimmte Orte im Besonderen zu meiden. Die Kontaktvermeidung kann sich, im Sinn eines »legal cynicism«, auf weitere Behörden und die Justiz erstrecken. Umgekehrt kann die Empörung über das Stigma so groß sein, dass sich die Betroffenen nicht nur beschweren, sondern sich politisieren und versuchen, öffentlich Präsenz zu zeigen: Sie zeigen sich in oder um Kontrollen (etwa als Umstehende) resistent.

1. Illegitimität proaktiver Kontrollen: Jenseits der Verfahrensgerechtigkeit

Die PJT versucht zu erklären, warum sich Menschen an bestimmte Regeln halten. Das Verhältnis der Einzelnen zu den Institutionen steht im Fokus (Hough et al. 2010: 204). Die an der PJT orientierte Polizeiforschung versucht, die Legitimität polizeilichen Handelns mittels normgeleiteter Erwartungshaltungen der Betroffenen an die Institution zu erklären. Wenn die Institution Normen mit den Einzelnen teilt, also sofern sie die Erwartung der Betroffenen an eine subjektiv faire Behandlung erfüllt, gewinnt sie an Legitimität. Die Erfüllung dieser Erwartung hat, laut PJT, Priorität: »[I]n encounters with the police, it is the quality of treatment received that is more important than the objective outcome« (ebd.: 205).

Die PJT übt Kritik an einer instrumentellen Perspektive, die die (Erwartung der) *Effizienz* polizeilicher Tätigkeiten als Erklärung für deren Legitimität in den Mittelpunkt rückt (Sunshine und Tyler 2003: insb. 519ff.) – ohne infrage zu stellen, dass die Erwartung effizienter Polizeiarbeit durchaus eine, wenngleich untergeordnete Rolle spielt (Bradford 2014: 27f.). Dabei ist es laut PJT nicht allein die Behandlung, die der Einzelne von der Institution entweder unmittelbar erfährt oder wenigstens erwartet, sondern auch die Überzeugung, dass eine Institution bestimmte Normen *symbolisch* repräsentiert, die ein regelkonformes Verhalten wahrscheinlicher macht (Hough et al. 2010: 205). Hierbei kommt es nicht so sehr darauf an, dass die Polizei nun *dieselben* Werte verkörpert wie ihr Gegenüber, sondern vielmehr, dass sie »fairness« performiert (ebd.) – und das heißt auch, dass ihre Wertvorstellungen in der Performanz transparent sein müssen. Unter dieser Voraussetzung sind die Betroffenen eher bereit, sich normkonform zu verhalten. Jason Sunshine und Tom R. Tyler (2003: 536) sehen eine Parallele zum bereits genannten »reintegrative shaming model« von Braithwaite (2006): Während eine als legitim empfundene Beschämung des Kontrollierten ein unerwünschtes Verhalten auch in Zukunft verhindern könne, könne umgekehrt eine als illegitim empfundene Maßnahme nicht nur ein Abwehrverhalten dieser Scham provozieren, sondern vielmehr in ihr Gegenteil umschlagen, nämlich in Stolz in das abweichende Verhalten (vgl. Kapitel VII. 5.4).

Sunshine und Tyler untersuchten, inwiefern die Legitimität polizeilichen Handelns die Gesetzestreue des Verhaltens der Befragten beeinflusst (Sunshine und Tyler 2003). Das polizeiliche Handeln scheint umso legitimer, je transparenter die Polizisten die Gründe der Maßnahme und Informationen über den Status der Betroffenen und ihr Verhältnis zur Polizei kommunizieren. Wenn die Informationen den Betroffenen als angemessen erscheinen, erhöht dies die Legitimität polizeilicher Maßnahmen (Hough et al. 2010).

Hierfür finden sich auch Hinweise in meinem empirischen Material. Intransparenz hinsichtlich der Kontrollgründe nennen die Betroffenen als einen wesentlichen Stressor (s. Kapitel VI. 1.). Eine betroffene Person äußert den Wunsch nach einer transparenten Kommunikation der Kontrollgründe und einer höflichen Behandlung – und sieht umgekehrt in der Intransparenz und Unhöflichkeit vieler Beamter das eigentliche Problem:

B2: So, weil die einen Grund sagen. Also passieren kann, also, we-, sie sagen, »Mach keinen Fehler und habe keine Angst von jemand«. Und wenn d-, so weil du keinen Fehler hast, gemacht hast, dann musst du auch keine Angst haben. Und wenn du keinen Fehler hast, aber so schle- schlecht benehm-, benehmen wirst, das ist das Problem. genau. Das ist meine, also sag ich mal * alles, was ich will von denen. (B2_Transkript, Pos. 65)

Eine als fair wahrgenommene Behandlung durch die Polizei erhöht die Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren (Sunshine und Tyler 2003; Bradford 2014): »Das ist [...] alles, was ich will von denen«. Dann erhöht sich die Bereitschaft der Betroffenen, mit der Polizei zu kooperieren. Sie brauchen, wie B2 festhält, »keine Angst (zu) haben«. Sunshine und Tyler fassen unter die Kooperationsbereitschaft nicht nur die unmittelbare Zustimmung in der Interaktion, sondern auch die grundsätzliche Bereitschaft, eine Anzeige bei der Polizei aufzugeben oder den Notruf zu betätigen (Sunshine und Tyler 2003). Eine als

unfair wahrgenommene Behandlung senkt umgekehrt die Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren (Jackson et al. 2013). Fairness erhöht auch die Bereitschaft, der Polizei einen weiteren Ermessensspielraum zuzubilligen (Sunshine und Tyler 2003). Das heißt, dass somit auch schwierige, konflikthafte und kontroverse Entscheidungen tendenziell eher von den Betroffenen akzeptiert werden.

Mithilfe der PJT lässt sich beschreiben, dass die anlassunabhängigen Personenkontrollen an Legitimität gewinnen, wenn den Betroffenen die Gründe der Kontrolle eindeutig transparent gemacht werden. Sie haben damit eher das Gefühl, auch als polizeiliches *Gegenüber* halbwegs identitätskonsistent (also in Übereinstimmung mit der eigenen Selbstwahrnehmung) behandelt zu werden: Sie fühlen sich eher als *Bürger* anerkannt, denen gegenüber die Polizei Rechenschaft ablegt. Sie haben darüber hinaus eher das Gefühl, nicht willkürlich bzw. aufgrund eines diskriminierenden Profiling aus einer Menge von Menschen herausgegriffen worden zu sein. Wie Bradford zeigt, hat die Wahrnehmung der »procedural justice« für Menschen mit multiplen oder von der Mehrheitsgesellschaft abweichenden national oder »ethnisch« definierten Identitäten eine größere Relevanz als für diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist (Bradford 2014).

Die PJT hat jedoch Grenzen: Sunshine und Tyler weisen darauf hin, demokratietheoretische Überlegungen sowie moralische bzw. politische Haltungen der Befragten nicht in ihre Befragung aufgenommen zu haben (Sunshine und Tyler 2003), womit eine Ablehnung von bzw. Zustimmung zu Maßnahmen aus moralischen und/oder politischen Gründen außen vor bleibt. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der für die Legitimität von Kontrollen zu berücksichtigen ist, ist derjenige der Verteilungsgerechtigkeit (Tankebe 2013) und die Frage nach der ungleichen Häufigkeit von Kontrollen entlang von Merkmalen wie bspw. der zugeschriebenen »Ethnizität« oder des Milieus. Die Kumulation von Kontrollen beeinflusst wesentlich die Legitimität von Personenkontrollen und das Vertrauen in die Institution der Polizei (Jackson et al. 2020; Murray et al. 2020: 4) – unabhängig davon, ob der Verlauf der Kontrolle verfahrensgerecht erfolgt. Außerdem ist der Hinweis Henrys (2020: 6) zu berücksichtigen, dass es ein präformiertes Skript einer fairen Kontrolle mit einheitlichen Maßstäben und Kriterien nicht geben kann, weil sich die Polizisten an den Gepflogenheiten des *Gegenübers* und relativ kontingenten symbolischen Erwartungen orientieren muss. Welche polizeilichen Handlungen als fair und transparent erscheinen, lässt sich nicht durchweg vorab bestimmen.

Die »distributive fairness« beeinflusst auch die Kontrollform: Verdächtigere Personengruppen werden bspw. in der Regel intensiver durchsucht. Daher wird der Aspekt der »distributive fairness« bisweilen auch unter den Aspekt der »procedural justice« subsumiert (bspw. Murray et al. 2020: 4; wobei diese Ineinsetzung später wieder zurückgenommen wird; ebd.: 11). Zwischen zwei Aspekten der »distributive fairness« kann meines Erachtens unterschieden werden: Die Wahrnehmung *diskriminierenden Verhaltens während einer Kontrollinteraktion* (1.) (bspw. in Form von rassistischen Bemerkungen) ist ein Teilaspekt der »procedural justice«. Es bedeutet für die Betroffenen, dass sich diese im Verfahren der Maßnahme nicht ernstgenommen, beleidigt, verachtet und/oder stigmatisiert fühlen. Solche Bemerkungen sind Teil der Maßnahme und unmittelbaren Interaktion. Die *Kontrollhäufigkeit* (2.) ist allerdings *nicht* Teil der je einzelnen Maßnahme, sondern die Kumulation mehrerer, unabhängig voneinander stattfindender Maßnahmen. Wird die Legitimität einer Maßnahme aufgrund der Kontrollhäufigkeit in Zweifel gezo-

gen, so ist dies unabhängig vom Verhalten der Beamten, die diese ausführen. Sie kann daher nicht unter dem Aspekt der »procedural justice« verhandelt werden.

Der Ort der Kontrolle als Variable für die Legitimität von Kontrollen blieb in der fachspezifischen Literatur bislang weitgehend außen vor (eine Ausnahme ist Keitzel 2024: 227ff.). Kontrollen finden häufig im lebensweltlichen Nahbereich der Betroffenen statt. Wenn Kontrollen in häufig frequentierten Parks, auf dem Weg zur Schule oder Arbeit, vor der eigenen Wohnungstür, vor Arztpraxen, an Bahnhöfen oder ähnlichem stattfinden, sind sie Unterbrechungen der alltäglichen Routinen. Bei Kontrollen treten symbolische Ordnungen des Raums miteinander in Konflikt: Der polizeiliche Repräsentationsraum verdrängt den Raum des Vollzugs des Alltags der Betroffenen. Die PJT nimmt das Verfahren unabhängig vom Ort der Kontrolle in den Blick und weist hier ebenfalls eine Lücke auf.

Die PJT setzt einen Begriff von Kriminalität voraus, der aus der Perspektive kritischer Kriminologie zu hinterfragen ist: »A procedural justice-based approach to policing allows the police to focus on controlling crime without alienating the public« (Sunshine und Tyler 2003: 520). Sie unterschlagen, dass nicht alle als deviant etikettierten Handlungen von allen Teilen der Öffentlichkeit abgelehnt werden. Die PJT klammert die *Kontrollgründe* und politische oder moralische Werturteile über diese aus. Dieser blinde Fleck wird ein wenig durch die Studie von Jacinta M. Gau und Rod K. Brunson (Gau und Brunson 2010) erhellt, in der sie die These vertreten, dass besonders Polizeikontakte aufgrund von Ordnungswidrigkeiten bzw. kleineren Verstößen als illegitim empfunden werden, da Betroffene diese als unverhältnismäßig wahrnehmen. Die Autoren beschreiben »order maintenance policing« als eine Form des Polizierens, die *per se* Gefahr läuft den Ansprüchen an ein als fair wahrgenommenes Verfahren zu unterminieren.¹

Neben dem Ort bleibt auch der Aspekt der *Zeit* bei der PJT unterbeleuchtet. Betroffene können sowohl die Dauer als auch den Zeitpunkt von Kontrollen als belastend erleben. Eine Personenkontrolle bedeutet für die Betroffenen eine Immobilisierung: Sie dürfen sich nicht vom Ort der Maßnahme fortbewegen. Bereits eine relativ kurze Dauer von wenigen Minuten kann als einschränkend wahrgenommen werden, wenn aufgrund dessen Termine oder Züge verpasst werden. Der Zeitpunkt der Maßnahme kann als Erschweris hinzukommen: Dies gilt insbesondere in Bayern, wo die Unterkünfte Geflüchteter häufig in den frühen Morgenstunden und in der Nachtzeit von der Polizei betreten werden, um die Identität der Anwesenden festzustellen.

Da der Verlauf der Kontrolle und die damit zusammenhängenden Momente der möglichen Illegitimität im Sinn der PJT in Kapitel V. bereits ausführlich beschrieben wurden, sollen im Folgenden diejenigen Momente ausführlich dargestellt werden, die im Rahmen der PJT keinen Platz finden. Es soll gezeigt werden, dass die Legitimität anlassunabhängiger Kontrollen in der Wahrnehmung Betroffener grundsätzlich prekär ist.

1 Auch wenn ich dieser These zustimme und im Folgenden darstellen werde, warum dies der Fall ist, bin ich der Ansicht, dass Gau und Brunson über die Grenzen der PJT hinausgehen: Sie vermischen Werturteile über die Kontrollgründe mit solchen über den fairen Umgang der Polizei mit ihrem *Gegenüber*, womit das *Verfahren* der Kontrolle wieder in den Hintergrund gerückt wird.

1.1 Kontrollverteilung

Unter dem Begriff der Verteilungsgerechtigkeit wird die Frage verhandelt, ob die Polizei für verschiedene soziale Gruppen gleichermaßen und unabhängig von ihrem jeweiligen sozialen Status ansprech- oder erreichbar ist, und ob die Polizei diese Gruppen übermäßig zum Adressaten von präventiven oder repressiven Maßnahmen macht (Abdul-Rahman 2022: 479). Die Verteilungsgerechtigkeit ist politisch: Im Jahr 2020 kam es in Stuttgart und Frankfurt a.M. zu Protesten und Ausschreitungen Jugendlicher, die sich von der Polizei als aufgrund rassistischer Kriterien verstärkt kontrolliert wahrnahmen (Khan 2020). Ben Bowling und Estelle Marks halten ebenfalls fest, dass verschiedene Proteste und »riots« mit polizeilichem Racial Profiling in Verbindung stehen (Bowling und Marks 2015: 184f.). Die wahrgenommene Verteilungsgerechtigkeit kann im Extremfall zu politischen Unruhen beitragen. Eine wahrgenommene Ungerechtigkeit bezüglich der Verteilung polizeilicher Kontrollen lässt die verdachtsunabhängigen Kontrollen illegitimer erscheinen, da sich die Betroffenen diskriminiert und stigmatisiert fühlen.

Wenn die Betroffenen vermuten oder wahrnehmen, dass sie für eine Kontrolle aus rassistischen oder ähnlichen Gründen ausgewählt worden sind, erscheint ihnen die Maßnahme illegitim. Einige der Interviewten gaben unabhängig voneinander und anhand verschiedener Beispiele an, dass sie nicht oder nur selten wahrnehmen würden, dass nicht rassifizierte Personen kontrolliert würden:

B2: Weil, also ich sehe nicht am Hauptbahnhof oder so, die Leute die, sag ich mal einen Deutsche kontrolliert wird oder jemand anderes, und ich sehe nur, dass die Asylbewerber kontrolliert werden. (B2_Transkript, Pos. 63)

B3: Since I be here, I never saw a police in the Hauptbahnhof (is) controlling a Deutsche. No. Why? This is my always Frage, and this made me really angry. Everybody see the control, (unverst.) a lot, or any of ever t- the control I have, I'm seeing just they control the Ausländer, whether you are from Romania, whether you are from Iraq, whether from-, but Deutsche people, you can pass by with them. And maybe you have more than, bad things more than what they expect black guys have, but they didn't do. Because since I live here I never see a Deutsche in the Straße, the police stop him, »Ausweis!«. I don't see. [...] And this (unverst.) I answered by myself: Then, the police, they don't like us, they don't like the Ausländers. (B3_Transkript, Pos. 31)

B3 schlussfolgert aus dieser Beobachtung, dass die Polizei sie (»us« bzw. »the Ausländers«) schlichtweg »nicht mögen« würde. Die häufige Beobachtung von Kontrollen anderer Personen, denen B3 eine Rassifizierung zuschreibt (Rumänen, Iraker, ...), legt eine rassistische Motivation nahe. Dies verstärkt B3s Unbehagen und Wut. Die Beobachtung durch Andere, insbesondere Menschen, die nicht als rassifiziert erscheinen, kann das Gefühl der Diskriminierung verstärken. Besonders an hochfrequentierten Orten wie Hauptbahnhöfen, die beide Betroffene hier nennen, ist dies der Fall.

Auch eine Ungleichbehandlung innerhalb derselben Kontrollsituation kann bei Betroffenen den Schluss nahelegen, es würde nach rassistischen Kriterien selektiert. Eine solche Diskriminierung betrifft neben der Verteilungsgerechtigkeit auch die Verfahrensgerechtigkeit: Die als unfair wahrgenommene Behandlung ist ungleich verteilt. So be-

richten Jugendliche, dass eine Person aus ihrem Freundeskreis, die eine dunklere Hautfarbe hat als sie selbst, regelmäßig ausgiebiger kontrolliert würde als sie:

B2: Und es kam nicht nur einmal vor, dass er seine Socken ausziehen musste, nicht einmal. [B1: Alter, nein] Von der ganzen Gruppe, er ist der Einzige, der barfuß [B1: Ja, der Einzige! Das-] dasteht.

B1: Ja und da denken wir uns: Also wie gesagt, er muss seine Socken ausziehen. Dann lass uns doch auch unsere Socken ausziehen? Sag's doch zu der ganzen Truppe! (B_Gruppe1_Transkript, Pos. 45f.)

Obwohl sich also die beiden Sprechenden in einer *relativ* privilegierten Situation befinden, trägt dies nicht dazu bei, dass sie die Kontrolle als weniger invasiv wahrnehmen würden. Sie solidarisieren sich stattdessen mit der betroffenen Person: Sie empfinden die Ungleichbehandlung als besonders empörend. Der einzige Grund, den sie für die Ungleichbehandlung erkennen können, ist die Abweichung der Hautfarbe der betroffenen Person und damit eine rassistische Selektion. Charles R. Epp, Steven Maynard-Moody und Donald Haider-Markel stellen in Interviews mit von Verkehrskontrollen Betroffenen fest, dass sie diese Differenzen im Umgang zwischen rassifizierten und nicht rassifizierten Personen registrieren – und zwar unabhängig davon, ob sie selbst von Rassismus betroffen sind oder nicht (Epp et al. 2014: 134ff.). Dies verstärkt das Gefühl einer rassistischen Stigmatisierung bei den rassifizierten Personen und die Wahrnehmung aller, dass die Kontrollen entlang rassistischer Kriterien unterschiedlich verlaufen. Sie unterminieren sowohl bei rassifizierten als auch bei nicht rassifizierten Personen die Legitimität von Kontrollen.

1.2 Kontrollhäufigkeit

Wie oft eine betroffene Person kontrolliert wird, entscheidet maßgeblich darüber, ob sie diese oder künftige Kontrollen als illegitim wahrnimmt oder nicht – unabhängig davon, wie die Kontrolle verläuft. Sowohl die relative Häufigkeit im Vergleich zu anderen Personen als auch die absolute Häufigkeit spielen eine Rolle. Die relative Häufigkeit steht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Verteilungsgerechtigkeit. Doch auch die absolute Häufigkeit von Kontrollen, unabhängig von ihrem diskriminierenden Effekt, stellt für die Betroffenen ein Legitimitätsproblem dar. Einige Betroffene berichteten davon, etwa einmal die Woche oder jeden zweiten Tag kontrolliert worden zu sein. Andere berichteten von Perioden, in denen sie zweimal oder mehrfach am Tag, oder auch zweimal innerhalb von fünf bis fünfzehn Minuten kontrolliert wurden. Eine betroffene Person sagt, es sei an bestimmten Orten eigentlich gar nicht möglich, sich zu bewegen, *ohne* kontrolliert zu werden: »Es war so schwierig für uns als schwarze Menschen, also, hundert Meter oder zweihundert Meter am Bahnhof rumzugehen, ohne kontrolliert zu werden. Das war nicht möglich« (B7_Transkript, Pos. 32). Die Polizei habe B7 dort, bis vor einigen Jahren, beinahe täglich kontrolliert.

Für die meisten der Betroffenen werden die Kontrollen damit zur Gewohnheit. Die Häufigkeit der Kontrollen kann zu einer erhöhten emotionalen Anspannung bei den Kontrollierten führen, die die Resistenz bzw. das Bedürfnis nach Resistenz erhöht:

B3: Wir, die kommen, sind echt Minimum zweimal am Tag gekommen. Und irgendwann hat's mir dann so gereicht, dass ich zu einem Bullen g-, dass ich gegangen bin, halt mit 'nem ganz normalen Streifenbullen [...]. Hab' ich halt mich mit ihm angelegt, ich mein, ich hab' gesagt »Was soll 'n das?«. (B_Gruppe2_Transkript, Pos. 64)

Die von dem B3 beschriebene Konfrontation mündete schließlich in eine körperliche Auseinandersetzung, aufgrund derer die Polizisten die betroffene Person zeitweilig in Haft nehmen. Die wiederholte Kontrolle stellte nicht als einzelne, sondern *in der Summe*² eine Zumutung dar. Die Resistenz bzw. Aggression B3s lässt sich nicht allein auf das Verhalten der Beamten in der besonderen bzw. einzelnen Situation zurückführen. Die Häufigkeit der Kontrolle verstärkt die Wahrnehmung des eigenen Stigmas: Je häufiger eine (anlassunabhängige) Kontrolle erfolgt, desto eher nehmen die Betroffenen die ihnen zugeschriebene deviante Identität an.

1.3 Kontrollort

Im polizeilichen In-/Kongruenzprozess erscheinen verdächtige Personen entweder als *passend* oder als *unpassend* in Bezug auf einen bestimmten Ort (s.o.). Für die Einzelnen sind die Orte, an die sie sich begeben, durch bestimmte *Rhythmen* (Lefebvre 2013) geprägt: Räume des lebensweltlichen Alltags besitzen einen anderen Rhythmus als die Räume fremder Milieus oder Organisationen mit formalisierten Vorgaben an das Verhalten. Der Rhythmus produziert in seiner alltäglichen Wiederholung einen weitgehend unhinterfragter Handlungsrahmen. Je häufiger Menschen diese Orte aufsuchen, desto vertrauter werden sie mit ihren Rhythmen. Die Orte werden damit Teil der Lebenswelt; das »Allerbekannteste« (Husserl 2012: 133), auf das selbst im alltäglichen praktischen Vollzug nicht reflektiert zu werden braucht. Die Menschen habitualisieren die räumlichen Rhythmen: Sie wissen, wie man sich in bestimmten Räumen bewegt, welche Bewegungen sie erwarten können und wie schnell diese verlaufen. Der Gang zum Bahnhof ist für Betroffene eine alltägliche Praxis, der sie keine gesonderte Aufmerksamkeit schenken: Arbeitswege durchschreiten sie schneller, Orte der Freizeit langsamer; an Orten des Konsums verweilen sie womöglich kürzer, an Orten der sozialen Zusammenkunft länger. Sie durchqueren den öffentlichen Raum mit reflexionsloser Selbstverständlichkeit.

Auch die Identitätsfeststellung konstituiert als Interaktionsritual einen spezifischen Raum – insbesondere, wenn diese von territorialen Maßnahmen (dem »Einfrieren« der Situation, dem Kesseln ...) begleitet wird. Der lebensweltliche Raum und der Raum der Kontrolle überlagern sich: »*Social spaces interpenetrate one another and/or superimpose themselves upon one another*« (Lefebvre 1991: 86; Herv.i.O.). Die Ansprache durch die Polizisten durchbricht die Selbstverständlichkeit:

B1: Wir waren jetzt in einem anderen Jugendzentrum. [...] und auf jeden Fall, wir gehen raus, aus der Tür, wortwörtlich, wir gehen fünfzehn, zwanzig Schritte raus, und

2 In diese Summierung können auch andere Formen der öffentlichen Kontrolle, wie bspw. selektive Fahrkartenkontrollen eingehen.

dann kommen: »Kontrolle, bleiben Sie stehen, Kontrolle«. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 10)

Das Jugendzentrum ist für B1 Teil einer nicht weiter zu reflektierenden Lebenswelt mit ihrem eigenen Rhythmus. Aus diesem Rhythmus werden die Betroffenen jäh herausgerissen: »Bleiben Sie stehen!«. Die Betroffenen befinden sich nun nicht mehr in ihrer Lebenswelt, sondern in einer polizeilichen Szene, und die alltägliche Souveränität, mit der sie ihre Nachbarschaft sonst durchschreiten, weicht einem Interaktionsritual der Unterwerfung. Die Polizisten nötigen den Betroffenen einen neuen, anderen Rhythmus ihrer Praxis auf (Lefebvre 1991: 87). Die Unterbrechungen der lebensweltlichen Rhythmen verschiedener Orte und ihre spezifischen Folgen für die je Betroffenen sollen im Folgenden dargestellt werden.

1.3.1 Arbeits- und Schulwege

Einige Betroffene berichten, auf ihren Wegen zur Arbeit oder zum Beruf von Polizeibeamten kontrolliert worden zu sein. Eine jugendliche betroffene Person erzählt, auf dem Weg zur Schule etwa alle zwei Wochen kontrolliert zu werden:

B2: Und wenn man die U-Bahn hochgeht, da l- eh immer in der Früh. Da sind ja immer die Polizisten. Die stehen manchmal, und immer, wenn ich wirklich zur Berufsschule hochgehe (B1: ziehen sie dich einfach raus) ja, z- ziehen mich raus und werden, werd-, werde kontrolliert.

I: Wie oft passiert dir das?

B2: (unverst.) ich sag, zwei Wochen, vielleicht ... einmal? Sowas. (B_Gruppe3_Transkript, Pos. 86–88)

B2 kann diesen Weg zur Schule nicht meiden. Arbeits- und Schulwege sind nicht nur Teil der je eigenen Lebenswelt: Ihre Durchquerung ist mit einem institutionalisierten Zwang zur Pünktlichkeit verbunden. Sie wählen die Wege nicht freiwillig:

B3: Ja, das ist so oft, das ist so oft. Und was war (so schwer) ist, ich war, meine Arbeit, meine Bar, ist Nähe von dem Hauptbahnhof. Und die Moment, ich war in der Schule, bis zur Schule auch, deutsche Schule auch, das war am [Nähe HBF]. *Dann jeden Tag muss ich da gehen* [Herv. RT]. Dann fast jeden Tag, wenn ich komme, die Polizei kontrollieren. (B3_Transkript, Pos. 7)

Die Betroffenen können sie nicht ohne zeitliche und andere Kosten meiden, um Kontrollen zu entgehen. B3 stellt darüber hinaus fest, dass die Schule auch und insbesondere für Geflüchtete, deren (formelle, aber auch informelle) Anerkennung vom Besuch der Schule abhängt, einen größeren zeitlichen und legitimatorischen Druck ausübt als die Polizei. B3 berichtet weiter, nach einer Personenkontrolle, die vor Unterrichtsbeginn stattgefunden hatte, von Polizisten zur Überprüfung der Personalien mit auf die Dienststelle genommen worden. Dort erklärte B3 den Polizisten: »Because the classes will not wait. But your control can wait« (B3_Transkript, Pos. 47). Die Kontrolle sei in der Abwägung nicht wichtiger als sein Besuch der Schule. Die Beamten unterbrechen jedoch den Rhythmus des Arbeits- und Schulwegs und verursachen damit nicht nur ein mögliches

zeitliches Problem (des Zuspätkommens), sondern auch ein legitimatorisches Problem für die Betroffenen, die sich gegenüber der Schule, als einer ebenfalls sanktionsmächtigen Institution, verantworten müssen.

1.3.2 Die unmittelbare Nähe der Wohnung

Noch weniger als Wege zur Schule und Arbeit können Betroffene ihre Wohnung und die Orte in unmittelbarer Nähe meiden. Häufig umfassen Gefährliche Orte Wohngebiete, sodass ansässige Personen qua Wohnsitz in einem Bereich leben, an dem sie anlassunabhängig kontrolliert werden dürfen. Ein interviewter Rechtsanwalt etwa erklärt die Motivation eines Mandanten, aufgrund einer anlassunabhängigen Kontrolle zu klagen, wie folgt:

RA2: [...] weil er halt verärgert war, der sagt, das war abends um 10, »Ich bin einfach aus der Kneipe mit meiner Freundin hingekommen, ich war fünf Minuten von meiner eigenen Haustür entfernt« – der wohnt halt im letzten Haus, wo es in den Wald reingeht, aber er wohnt dort. (RA2_Transkript, Pos. 69)

Die Verärgerung der betroffenen Person speist sich also daraus, dass die Polizisten sie unweit der eigenen Wohnung kontrollierten. Der Ort der Kontrolle beeinträchtigt ihre Legitimität. Weitere Betroffene berichten, in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnungen kontrolliert worden zu sein. So liegt die Wohnung einer interviewten Person unmittelbar an einem Gefährlichen Ort, an dem auch regelmäßige Schwerpunktstreifen durchgeführt wurden.

B8: Yeah, I remember very, when very heavy experience happening actually down my house, here. And so, it was like long winter day and it was like one minus, or maybe more. We didn't see the sun, you know, the German weather how it's, you know, getting in winter, it's so hard, so cold! So once was uhm early in the morning, maybe around 8, 9, morning, so the sun was shining and my friend called me and I said »Look, the sun is shining, let's go down, stay on the sun and just smoke a cigarette and talk under the sun«, just like normal, you know? So. So he came to my house and we left and we went down, standing down in this small garden. And after that, uhm a van of of police, you know just (pffsh) attack us, you know? And police drop down from the (car), around four, five police. And they say »Control!« and I say »Control for what? I live here, this is my house. So why (do you want) to control me?«. And they say this is because of [Gefahrenabwehrverordnung], they have the right to control anyone here. (B8_Transkript, Pos. 9)

B8 stand unmittelbar vor der eigenen Wohnungstür, als die Polizisten anhielten und dort kontrollierten. Der Wohnraum ist eine Erweiterung des Besitz- und Informationsbereichs des körperlichen Raums. Die unmittelbare *Umgebung* der eigenen Wohnung ist mit dieser zwar nicht identisch: So ist es in Deutschland im Allgemeinen verpönt, sich *vor* der eigenen Haustür nackt aufzuhalten, während Nacktheit *in* der Wohnung in der Regel nur wenig Anstoß erzeugt. Die unmittelbare Nähe zur Wohnung ist jedoch ein Graubereich: In ihr steigt das subjektive Sicherheitsgefühl. Sie ist Teil der unmittelbaren Lebenswelt. Selbst in Gegenden, die als kriminalitätsbelastet verrufen sind, erleben

Menschen die je eigenen Wohnviertel als relativ ›sicher‹ (vgl. Belina 2017b: 31f.). Diese Tendenz zeigt sich auch in den Interviews: Die Betroffenen empfinden Kontrollen in der Nähe zur eigenen Wohnung als eine zusätzliche und starke Belastung.

1.3.3 Parks & öffentliche Plätze

Parks, öffentliche Grünanlagen und Bahnhöfe sind häufig Gefährliche Orte. Zumeist (wenngleich nicht immer) sind solche Orte weniger ›gefährliche‹ als vielmehr ›gefährdete‹ Gegenden (Belina 2017b): Bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche, rassifizierte, als arm oder suchtkrank erscheinende Menschen, ›passen‹ nicht an diese Orte, weshalb die Polizei sie an diesen Orten häufiger kontrolliert.

Für die Betroffenen sind die Parks Orte der Vergemeinschaftung und des sozialen Umgangs: »Ich wurde im im [Park] auch [...] wir trafen einfach Freunde, wir waren wirklich viele, so zehn, zwölf ein-, a- also das war einmal« (B2_Transkript, Pos. 52). Für einen Konsumierenden von Betäubungsmitteln war ein Park ein (im doppelten Sinn) naheliegender Ort zur Vergemeinschaftung, da er unweit verschiedener Substitutionspraxen lag: »[U]nten auf dieser kleinen Grünfläche gegenüber vom Kino, [...] wo man drei Substitutionsärzte auf engstem Raum, und da hat man sich danach getroffen auf'n Bierchen, bevor man wieder nach Hause gefahren ist« (B1_Transkript, Pos. 12). Eine andere betroffene Person wiederum hielt sich in einem Park, in dem sie kontrolliert wurde, schlicht auf, um »Zeit zu überbrücken« (B4_Transkript, Pos. 5).

Die Betroffenen reflektieren darauf, dass an diesen Orten, an denen die Polizei sie kontrolliert, häufig (harte) Betäubungsmittel konsumiert bzw. sich die Konsumierenden aufhalten würden: »[D]a lauf ich öfters durch, und das ist recht offensichtlich, dass zumindest da Suchtproblematik ist« (B4_Transkript, Pos. 9). Für B9 stellt dies aber keinen Grund dar, den Park als solchen zu meiden. Der Park sei stattdessen positiv besetzt: »Und ich kenn diesen [Platz]-Park -st von Studienzeiten eben, weil da eben die ganzen Kurse sind in der Gegend, und dann sitzt man oft in diesem Park« (B4_Transkript, Pos. 5). In dem Park überlagern sich einerseits Räume der freien Zeit und der Vergemeinschaftung und andererseits der polizeilichen Aufmerksamkeit und der Beschwerde über den Konsum bzw. die Konsumierenden von Drogen.

1.3.4 Wohnraum & Unterkünfte Geflüchteter

Die Wohnung ist, wie bereits erwähnt, eine erweiterte Form des körperlichen Informationsreservats und Besitzterritoriums. Wie der Einzelne wohnt, verrät etwas über ihn, und wer andere in seine Wohnung einlässt, gibt etwas preis und macht sich angreifbar. Das Eingelassenwerden in eine Wohnung oder ein Haus durch den Gastgeber ist häufig durch eine oder gar mehrere formelle oder informelle Ehrerbietungszeremoniengerahmt: durch eine Begrüßung, das Überreichen von Gastgeschenken, das Anbieten von Getränken oder Essen oder eine Entschuldigung des Gastgebers dafür, dass (vermeintlich) nicht aufgeräumt worden sei. Der private Wohnraum wird nicht voraussetzungslos Fremden oder gar der Öffentlichkeit präsentiert. Für Betroffene ist daher das Betreten des Wohnraums durch die Polizei mit einer Freisetzung emotionaler Energie verbunden. Sie empfinden dies als unhöflich oder Ärgernis:

B1: [...] die sind wie Gäste, haben nicht mal Schuhe ausgezogen, das ist das Schlimmste bei uns [Gekicher] und sind einfach reingegangen. [...] Und dann haben sie sich meine Wohnung angeschaut und haben über meine Wohnung geredet [...]. Haben sich halt noch die Wohnung angeschaut. (B_Gruppe4_Transkript, Pos. 136)

Die normative Erwartung ist eine »civil inattention« (Goffman 1963a: 83ff.), eine höfliche Unaufmerksamkeit gegenüber dem privaten Raum: Die Beamten hätten kein offenes Interesse am Aussehen oder an der Einrichtung der Wohnung zeigen, geschweige denn artikulieren dürfen. Sie verhielten sich aber als seien sie »Gäste«: Sie haben die Wohnung betreten, ohne der Ehrerbietung nachzukommen, die Schuhe auszuziehen. Der Blick der Beamten ist damit für B1 eine Form der Beschämung und Demütigung.

Die Kontrolle selbst fand nicht *in* der Wohnung statt. In der Regel sind in Deutschland Wohnungen nicht Ort anlassunabhängiger Personenkontrollen. Anders verhält es sich in Bayern: Mit Inkrafttreten BayIntG und der damit einhergehenden Novellierung des BayPAG sind auch die Wohnungen Geflüchteter Gefährliche Orte. Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften stehen bereits vor dem Problem, sich häufig mit ihnen fremden Menschen ein Zimmer teilen zu müssen:

B7: Weil das Zimmer nicht mein Zimmer ist, sondern unser Zimmer, eine gemeinsam, ein Zimmer ist. Also von daher, ja, oder diejenigen, die nicht arbeiten, die tagüber sozusagen sogar geschlafen haben, oder irgendwann Nachmittag geschlafen haben, da sind die nachtaktiv, ja? Ich kann die nicht rausschmeißen, um zu sagen »Wenn ihr nicht schlafen wollt, geht ihr raus und lasst mich schlafen«. Das geht nicht. Das gehört ihnen auch. (B7_Transkript, Pos. 24)

Dies verhindert die Identifikation mit dem Raum: B7 erkennt ihn nicht als *eigenen*, aufgrund der abweichenden Lebensrhythmen der verschiedenen Bewohnenden. Der Wohnraum ist prekär und ein Teil der sozialen Identität, der permanent zur Disposition steht. Die Kontrollen des Wohnraums, nicht nur durch die privaten Sicherheitskräfte in den Unterkünften und die Lagerverwaltung, sondern auch durch die Polizei, verstärken diese Prekarität. Eine geflüchtete Person in einer bayerischen Unterkunft beschwerte sich so vehement und lautstark im Nachgang einer Kontrolle, dass der Konflikt mit der Lagerverwaltung und schließlich auch der Polizei eskalierte und zu ihrer Festnahme führte. Die betroffene Person war selbst nicht während der Kontrolle anwesend und bereits in der Arbeit, als sie von ihrer Schwester über den Vorgang informiert wurde und daraufhin in die Unterkunft zurückkehrte:

S6: [...] und der hat sich halt beschwert, weil angeblich bei ihm eben nicht geklopft wurde und die M- Mutter und die Schwester wohl noch im Bett lagen und eben keine Kopftücher an- aufhatten und auch so nicht wirklich ordentlich angezogen gewesen wären (S6_Transkript, Pos. 6)

Die privaten Räume sind, wie oben erwähnt, gemeinhin diejenigen, in denen man sich schamfrei nackt und unbekleidet bewegen kann. Die Polizisten betraten frühmorgens, womöglich ohne zu klopfen (zumindest hatten die Bewohner kein Klopfen gehört und die Polizisten nicht hereingebeten) das Zimmer, wo sie zwei unbekleidete Frauen an-

trafen. Die Polizisten beschämten die beiden Frauen, was ihren Bruder bzw. Sohn, der selbst nicht von der Kontrolle betroffen war, so erzürnte, dass er sich von seiner Arbeitsstelle sofort auf den Rückweg machte. Kontrollen in privaten Räumen bergen die Möglichkeit, die Betroffenen in schambehafteten Situationen, im weiteren oder im engeren Sinn ›nackt‹ anzutreffen. Für Geflüchtete ist dies ein zusätzliches Moment besonderer Demütigung, und damit auch Empörung über anlassunabhängige Personenkontrollen.

1.4 Kontrollgrund

Betroffene erleben Kontrollen nicht nur wegen ihres spezifischen Vollzugs, also ihrer Form wegen als illegitim, sondern bisweilen auch aufgrund ihres Inhalts: ›Ist das ein Grund, mich aufzuhalten?‹. Dies gilt im Fall, wenn sich Menschen ansammeln oder als Gruppe treffen, oder bei Kontrollen auf illegalisierte Betäubungsmittel, deren Gebrauch für viele Menschen ›normal‹ oder gar alltäglich ist. Dies beschreibt eine betroffene Person, in deren Geldbeutel die Polizei während einer Identitätsfeststellung eine geringe Menge an Amphetaminen und Cannabis fand:

B8: So, I was really easy going, so I give my Ausweis, and I had my my (rest-)uhm Tasche, you know? [Zeigt auf seine Hüfttasche] And uh they, they took it from me and then they took my portemonnaie, my small wallet here, and they open it, and they start to search inside the, and then they opened this one, and then they found a small bag, which (it) has, one, two line of speed, maybe one, one, two three joints, marijuana [...]. I consume sometimes, you know, as any German, you know? ** Yeah, and I'm not ashamed about it, because uhm if I would be shamed, I wouldn't do it. [...] So (unv.) everyone is doing this, here in this country, and I'm doing this only for pleasure, you know, not for addicted. And, yeah, and then they really changed, you know? When they saw this small bag, they really changed in, in behaviours. And me, I was really (shocked) because I w- already forget about this bag, you know? I really forget! Because, you know, I don't, you know, I d-, I'm not a dealer. You know, this, at first, and then I put this, because I got it for free, and I put it in my wallet, and I forget about then, you know? So, at this period, they search me more, you know, they took my shoes, my socks, you know, they w-, they w-, they were searching me everywhere. [...]. I said to him »Look, after four years, I've been controlled for the first time in here in Germany, and then I will have this report, you know? This is so fucking in- insane, because, [...] you could close an eye for one line, or two lines, or one joint, you know? And time I was easy with you, time I was not, not«, you know, how to call it in English? I'm not minding, orrr, argue? You know, I was easy going, everything they told me, I was doing. So, so, then I was really angry, because, what I have done? I was just sitting on the sun, you know, taking some sun and enjoying the weather and thinking about my next job, you know? What I have to do. And then they had, they said to me »Ah, this is our job, we're doing our job«. I said »Of course you're doing your job, but look at you, look at this city, I mean, if I go everywhere, I would see like tons of drugs, you know?« ** I would, I would see like tons of cocaine, and heroine, and metham[phetam]ines, of speed, all of kind of drugs, you know? Even you come by them in the clubs. Not only in the streets, if you go to clubs, if you go festival, you y-, they're available, you know? »So, if you do your job, you should go for the big heads, you know, for the people who are really smuggling these things

and making a lot of money of, out of it. And probably your, your manager[s] are also involved to this, you know, because, if you know everything, that means you know everything. So, you're not doing your job. You're only doing things against your job, because now you're making me feeling very angry about how the way you're doing it, you know?« And time I have like zero point, this was in the report, zero point, 5, zero point twenty, zero point, you know? This was the amount! And I says »What have you done then? What is the change you made?« (B8_Transkript, Pos. 9).

Die betroffene Person nimmt die Personenkontrolle zuerst hin und verhält sich kooperativ. Als die Beamten Betäubungsmittel finden, ändern sie ihr Verhalten und durchsuchen B8 eingehend; auch die Schuhe und Socken. Durch diese Behandlung und die Erwartung eines Prozesses bzw. einer Strafe – obwohl B8 sich keiner Schuld bewusst ist – verliert die Kontrolle an Legitimität. B8 hatte vorher keine Probleme mit der deutschen Polizei, ist nun aber wütend auf sie. B8 bezweifelt die Effizienz der Maßnahme: »What is the change you made?«. Das vermeintliche Vergehen stünde in keinem Verhältnis zur Maßnahme. B8 fühlt sich auch zu Unrecht aus der Menge herausgegriffen: In der Stadt würden alle (»every German«) illegalisierte Betäubungsmittel konsumieren. Wenn die Polizei etwas dagegen tun wollte, so könne sie nicht bei den Konsumierenden beginnen, sondern müsse die Händler herausziehen. Entscheidend ist, dass die betroffene Person im privaten Gebrauch von Betäubungsmitteln keinen hinreichenden Grund für ein polizeiliches Einschreiten sieht. So erwidert B8 einem Beamten bei einer darauf folgenden Kontrolle auf die Fragen nach mit sich geführten Betäubungsmitteln: »I say ›it's m- my body, [...] I'm responsible of my body, not you, you know?« (B8_Transkript, Pos. 11). Die Legitimität der Kontrolle hängt am Kontrollgrund selbst; also am *Inhalt*, und nicht lediglich, wie die PJT festhält, an der *Form*. Eine Kontrolle des etwaigen Besitzes von Betäubungsmitteln, die von einem großen Teil der Bevölkerung konsumiert werden und in Clubs und auf Festivals allgegenwärtig sind (bzw., ähnlich wie der Alkohol für Biergärten oder die *Wies'n*, ein fester Bestandteil bspw. der Technokultur sind; vgl. Hitzler und Niederbacher 2010: 154f.), erscheint der betroffenen Person absurd.

Ein ähnliches Unverständnis bringt eine betroffene Person für Kontrollen in Geflüchtetenunterkünften auf. Im Nachgang einer Kontrolle nahmen die Beamten einen vermeintlichen Fremdschläfer, einen Freund, mit auf das Revier. Dieser hatte bei B7 übernachtet, da die Heimfahrt in eine andere Unterkunft wegen der unzureichenden Anbindung durch den Öffentlichen Personennahverkehr nicht mehr möglich war:

B7: [D]a hatte ich einen Besuch von eine Kumpel von mir, die einen anderen Lager in [Stadt] wohnt. Und dann heißt es sozusagen, das (haben wir (unverst.)) weil der darf da nicht wohnen. Dann hab' ich gesagt, »Ja, ich hab' hier Besuch gehabt. Es bedeutet nicht, dass er hier wohnt, ja? Er ist einfach zu mir zu Besuch gekommen, und das war einfach zu spät, der ist einfach dageblieben«, nicht? Das, das, das ging nicht. Das ging nicht, und die haben ihn sogar an, in dieser Nacht mitgenommen. (!: Okay?) Ja (!: Auf's Revier, oder zurück nach [Stadt] ins Lager?) Die haben ihn genom- genommen. Die sind in, ich hab' den nächsten Tag ihn, also, angerufen, dann hat er mir erzählt, dass die haben ihn erstmal in die Revier gebracht, und er musste erklären, was er bei mir gemacht hat, und so weiter und so fort. Und dann hat er erzählt, er hat auch nichts zu verbergen, weil's gibt auch nichts zu verbergen. (B7_Transkript, Pos. 16)

Die beiden betroffenen Personen waren bzw. sind sich keines Vergehens bewusst: Es gibt »nichts zu verbergen«. Die Kontrolle bedeutet für beide Betroffenen eine in ihrer Wahrnehmung grundlose Unannehmlichkeit. Die Durchführung von Kontrollen, um illegalisierte Betäubungsmittel oder sog. Fremdschläfer zu finden, entbehren für einige Betroffene daher auch einer inhärenten Illegitimität.

Dies wiegt umso schwerer, wenn die Gründe für Kontrollen verschwiegen werden (womit wieder ein Moment der PJT berührt wäre). Die Kontrollen erscheinen dann umso mehr als »grundlos«. Sie zielen dann in der Wahrnehmung der Betroffenen umso stärker auf die soziale Identität; bzw. auf die Produktion einer bestimmten sozialen Identität als *Gegenüber*. So kontrastiert dies B7 mit der Verfolgung als politischer Dissident im Herkunftsland: Dor hätten zwar Kontrollen durch die Polizei stattgefunden, aber sie zielten auf die politische Haltung, während sie in den Unterkünften auf die *Existenz* als Geflüchtete zielten. Die Polizei im Herkunftsland hatte einen *Grund*, der im Verhalten der geflüchteten Person, in der politischen Opposition lag. Bei einer anlassunabhängigen Kontrolle in der Unterkunft wird man aber gerade *anlassunabhängig*, also im engeren Sinn grundlos von der Polizei geweckt: »Ja, aber sie werden nicht sozusagen grundlos sozus-, ja? Auch da haben wir nicht erlebt, dass die grundlos Menschen, ja? Also um drei Uhr, um vier Uhr, um denen aufzuwecken um zu kontrollieren, ja?« (B7 Transkript, Pos. 18). Die Anlassunabhängigkeit bzw. »Grundlosigkeit« der Kontrollen, aber auch die Geringsfügigkeit der Anlässe wie das Ansammeln von Menschen oder der Besitz geringer Mengen von Genuss- oder Betäubungsmitteln delegitimieren die polizeilichen Maßnahmen in den Augen Betroffener. Sie sehen sich zu Unrecht kontrolliert, was das Gefühl einer Stigmatisierung verstärkt.

1.5 Kontrolldauer

Für die Dauer der Kontrollen sind die Betroffenen immobilisiert: Sie sind angehalten, sich nicht fortzubewegen. Die Kontrollen dauern in der Regel zwischen fünf und zehn Minuten. Bereits innerhalb dieser Dauer machen sich Stressoren bei den Betroffenen bemerkbar. Die Kontrollen stellen eine Disruption nicht nur der räumlichen, sondern auch der zeitlichen Integrität der Kontrollierten dar, da diese in ihren Handlungszielen und/oder -routinen unterbrochen werden. Es handelt sich um eine Zwangsmaßnahme, die zumindest im Ansatz die Qualität einer Festnahme hat, wie Bowling und Marks unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte festhalten (Bowling und Marks 2015: 171). Betroffene berichten, Termine nicht einhalten zu können, den Unterrichtsbeginn oder Züge zu verpassen, wenn sie in Kontrollen geraten (s.u.). Je intensiver die Kontrolle ausfällt, das heißt: Je mehr Maßnahmen sie umfasst, desto mehr Zeit nimmt sie in Anspruch – etwa, wenn zur Kontrolle der Personalien eine Durchsuchung oder eine Kontrolle der Handys hinzukommt. Manche Betroffenen berichten von Kontrollen, die deutlich länger als fünf oder zehn Minuten dauerten: Manche hätten bis hin zu einer halben Stunde gedauert, wenn mehrere Personen kontrolliert wurden. Besonders bei der Kontrolle von größeren Personengruppen ist die Kontrolldauer ein nicht zu unterschätzender Faktor hinsichtlich der Eingriffsintensität der Maßnahme. Einige der interviewten Polizeibeamten äußern daher auch explizit, dass sie versuchen würden, die Dauer des Eingriffs so kurz wie möglich zu halten, damit die

Intensität des Eingriffs im Verhältnis zum (vermuteten) Delikt steht. Die Datenbankabfrage gestaltet sich besonders dann als zeitintensiv, wenn die technischen Möglichkeiten lediglich eine Abfrage per Funk erlauben:

P5: Ja derzeit, also der grobe Faktor ist halt der zeitliche Aspekt, dass dann halt auch schon oft gesagt wurde »Ja, wie lange dauert denn das jetzt noch?«. Wenn der Funker jetzt extrem voll war, dann dauert das halt auch mal, wie ich schon gesagt, 20 Minuten oder irgendwas. Und dann ist halt der zeitliche Aspekt, der da den Leuten schon so ein bisschen an den Kragen geht. Das ist halt der große Punkt, denke ich. (MEDIAN_Gruppe1, Pos. 90)

Der Beamte sieht die Dauer der Kontrolle sogar als den »großen Punkt«, der bei den Betroffenen Stress hervorrufen würde; der ihnen »an den Kragen geht«. Bereits 20 Minuten sind in der Wahrnehmung des Beamten eine lange Zeit – und fünf bis zehn Minuten durchaus die Regel. Gerade weil die Kontrolle anlassunabhängig, und damit für die Betroffenen nicht erwart- oder planbar erfolgt, kann bereits eine relativ kurze Dauer der Maßnahme Stress erzeugen und ihre Legitimität beeinträchtigen.

1.6 Kontrollzeit: Sonderfall Bayern

Doch nicht nur die Dauer, sondern auch der *Zeitpunkt* der Kontrolle kann sich unter besonderen Umständen negativ auf die wahrgenommene Legitimität der Maßnahme auswirken. Bei den meisten Kontrollen haben die Betroffenen die Zeitpunkte selbst nicht als illegitim wahrgenommen – egal, ob die Kontrollen morgens oder abends, tags oder nachts erfolgten. Dies verhält sich anders bei Personenkontrollen in den Unterkünften Geflüchteter: Diese erfolgen häufig in der späten Nacht bzw. am sehr frühen Morgen. Die Betroffenen werden daher durch die Kontrollen häufig geweckt. Sie sind womöglich nicht oder nur halb bekleidet. Sie fühlen sich nicht im gleichen Maß handlungsfähig, wie sie es im Wachzustand wären. Der so gewählte Zeitpunkt der Kontrolle trägt daher zur Demütigung und Degradierung der Betroffenen bei, wie zwei Geflüchtete, die (zwischenzeitlich) in bayerischen Unterkünften untergebracht waren, berichten:

B7: Und deswegen auch die meisten auch sogar diese, erlebt habe, weil die kommen schon in einer unmöglichen Uhrzeit, weil sie gehen davon aus, dass wenn die Person weiß, oder, dass sie in der Früh die Person nicht dort findet oder, keine Ahnung wie das denken, dann kommen die um solche unmöglichen Zeit. (B7_Transkript, Pos. 16)
B7: Zum Beispiel wenn irgend- irgendsowas um drei Uhr in der Nacht oder um ein Uhr in der Nacht oder um vier Uhr in der Nacht passiert. Wo sozusagen Frauen mit Kindern auch aufgeweckt werden, dass die Kinder zum Beispiel um diese Uhrzeit (wach sind), weinen und so weiter. (B7_Transkript, Pos. 60)

B9: [A]nd also, I remember when once they came, I don't know, I reme-, I don't, but I was sleeping, like, three, four, five, I really cannot remember. But when they come in the night, they try to be as loud as possible. Because, I think, when you are sleeping, and (it) is loud, you cannot act. So, they are doing it to not face any reaction, or I don't know, whatever. But for (unv.) I mean there were like families and kids and, yeah. It's not something nice to live with a family in camps. (B9_Transkript, Pos. 50)

B7 spricht von einer »unmöglichen Zeit«, zu der die Polizeibeamten die Unterkünfte kontrollieren würden. Sowohl B7 als auch B9 berichten unabhängig voneinander, dass Familien bzw. Kinder durch die Polizei geweckt würden, was einen für polizeiliche Kontrollen besonderen Stress bei den jeweils Betroffenen erzeuge und selbst von den Nachbarn registriert würde. Beide stimmen darin überein, dass die Polizeikontrollen daher von einer relativ hohen Lautstärke geprägt seien. B9 schließt daraus, dass die Lautstärke bewusst als ein Mittel zur Demütigung bzw. Einschüchterung genutzt würde und nimmt sich damit, folgere ich daraus, auch selbst als nurmehr eingeschränkt handlungsfähig wahr. Die polizeiliche Präsenz, zu diesem Zeitpunkt, an diesem Ort und in dieser Lautstärke, nehmen die Geflüchteten als Demütigung; als Produktion ihres sozialen Status als *Gegenüber* und unterworfen wahr.

2. Affektueller Ausnahmezustand

Betroffene beschreiben anlassunabhängige Personenkontrollen zumeist in einem emotionalen Register: Sie seien verärgert oder wütend darüber, aufgehalten worden zu sein; sie fühlten sich durch das Verhalten der Beamten beschämt oder provoziert; sie hätten Angst vor Kontakt mit der Polizei ... oder fühlten sich umgekehrt anerkannt und respektiert und seien damit besänftigt worden. Drei emotionale Reaktionen seitens der Betroffenen auf eine polizeiliche Kontrolle lassen sich paradigmatisch unterscheiden: Scham, Angst und Wut. Diese emotionalen Reaktionen schließen einander weder aus, noch sind sie uneindeutig und distinkt voneinander zu trennen, noch müssen diese immer und mit Notwendigkeit auftreten. Die affektuelle Komponente ist nichtsdestotrotz notwendiger Bestandteil der Degradierungszeremonie. Ohne die Affekte der Betroffenen in den Blick zu nehmen, wäre nicht ersichtlich, worin die Beschädigung der sozialen Identität (Goffman 1963b) durch das Stigma besteht.

Interaktionsrituale besitzen generell eine starke affektuelle Komponente (Henry 2020: 2). Sie sind für alle Beteiligten mit Emotionen verbunden – auch für die Polizeibeamten (Brown und van Eijk 2021: insb. 702ff.). Sie stellen eine Folge, eine Verkettung symbolischer Interaktionen dar. Der psychoanalytischen Symboltheorie Alfred Lorenzers folgend sind Symbole diejenigen Repräsentanzen, denen Menschen eine (affektuelle) Bedeutung im emphatischen Sinn zuschreiben; in denen sich körperlich-leibliche Erfahrungen niederschlagen (Lorenzer 1995: 106ff.; insb. 111ff.). Als *symbolische* Interaktionen bieten diese Rituale dem Einzelnen damit über einen längeren Zeitraum eine Handlungsorientierung – einen *Sinn*.

Sind Emotionen die Folge oder die Ursache sozialer Praxis? Weder noch: Weder sind die Affekte eine der sozialen Praxis *vorgängige* leibliche Motivation, noch sind sie *nachfolgend konstruiert*. Die Affekte sind das leiblich *vermittelnde* Moment sozialer Praxis. Die Betroffenen sind nicht *an sich* beschämt, wütend oder verängstigt, sondern in Bezug auf die Kontrolle, das Verhalten der Beamten, die Blicke der Umstehenden und so weiter. Affekte sind also etwas praktisch Produziertes – das aber die weitere Praxis antreibt.

Affekte sind nicht nur das Produkt sozialer Praxis, sondern auch Motivation für die Praxis. Der Affekt ist vom Subjekt nicht nur als ein zu produzierendes oder bearbeitendes Objekt, sondern selbst Subjekt, demgegenüber sich der Einzelne als ein Objekt verhält.